



8. Lernberatung, Lern- und Leistungsförderung, Leistungsbewertung

Gewährung eines Nachteilsausgleichs

Die Gewährung von Nachteilsausgleich bei Schwierigkeiten im Erlernen von Lesen, Schreiben, Rechnen oder chronischen Krankheiten sowie sonderpädagogischem Förderbedarf beinhaltet die Nutzung technischer, didaktischer, methodischer Hilfsmittel und Zeitverlängerung bei zu erbringenden schriftlichen Leistungen. Die Nutzung technischer Hilfsmittel (Rechner) gilt nicht für Mathematik.

Eine Abweichung von den allgemeinen Maßstäben der Leistungsbewertung in einzelnen Fächern erfolgt durch die stärkere Gewichtung mündlicher Leistungen, insbesondere in der Fremdsprache und den Verzicht auf eine Bewertung der Lese- und Rechtschreibleistung, nicht nur im Fach Deutsch.

Die Gewährung von Nachteilsausgleich erfolgt nach Antrag der Eltern auf Beschluss der Klassenkonferenz und ab Jahrgangsstufe 5 unter Einbeziehung der Schulpsychologie.